

BVGer E-2175/2014 vom 9. September 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2175_2014

FR: TAF E-2175/2014 du 9 septembre 2015

IT: TAF E-2175/2014 del 9 settembre 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM beziehungsweise BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Im vorliegenden Fall stellt sich zunächst die Frage, ob es dem Beschwerdeführer gelungen ist, seine Verfolgungsvorbringen glaubhaft zu machen.

E. 4.1.1

Wie der angefochtenen Verfügung entnommen werden kann, zog die Vorinstanz die Glaubhaftigkeit der vom Beschwerdeführer vorgetragene Ereignisse im Zeitraum zwischen 1995 und 2005 in ihren Grundzügen nicht in Zweifel. Auch das Bundesverwaltungsgericht sieht sich nicht dazu veranlasst, daran zu zweifeln, dass der Beschwerdeführer wegen seiner Teilnahme am bewaffneten Kampf der PKK im Jahr 1998 verhaftet und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde und nach Entlassung aus dem Gefängnis im Jahr 2003 bis im Jahr 2005 den Militärdienst absolvierte (vgl. A1, Beilagen 1-3 und 5-9). In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Aussage des Beschwerdeführers, zunächst zu 36 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden zu sein, entgegen der Ansicht der Vorinstanz nicht tatsachenwidrig erscheint, lässt sich den eingereichten Urteilen doch entnehmen, dass das erstinstanzliche Gericht zuerst eine lebenslängliche Gefängnisstrafe - welche durchaus 36 Jahre betragen haben könnte - aussprach, bevor es diese Strafe vor dem Hintergrund des Rückweisungsentscheids des (...) Strafsenat des Yargıtay vom (...) 1999 mit Blick auf das Reuegesetz auf sechs Jahre Gefängnis reduzierte (vgl. A1, Beilagen 1, 5 und 6).

E. 4.1.2

Demgegenüber vertritt die Vorinstanz die Ansicht, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers betreffend den Zeitraum von 2005 bis 2011 weitgehend unglaubhaft sind. Dieser Einschätzung kann nur teilweise gefolgt werden. Zwar überzeugt das Vorbringen des Beschwerdeführers, von der T T mit dem Auto verfolgt worden und deshalb verunfallt zu sein, auch das Gericht nicht. So erscheint es unwahrscheinlich, dass eine Organisation wie die nationalistische Türkische Rachebrigade - welche in der Vergangenheit unter anderem für Bombenanschläge mit mehreren Toten sowie für Morde an und Drohungen gegenüber Menschenrechtsaktivisten verantwortlich gemacht wurde (vgl. Human Rights Watch [HRW], World Report 2007 - Turkey, 11. Januar 2007; Austrian Centre for Country of Origin & Asylum Research and Dokumentation [ACCORD], KurdInnen in der Türkei, Juni 2009, S. 15) - ein solch dilettantisches Vorgehen für einen Mord wählt. Auch ist es, wie von der Vorinstanz argumentiert, nicht nachvollziehbar, weshalb die Verfolger des Beschwerdeführers sich die Gelegenheit, ihn tatsächlich zu töten, entgehen lassen sollten, war dies den Angaben des Beschwerdeführers zufolge doch deren primäres Ziel. Zudem wirkt es, wie vom BFM zu Recht vorgetragen, realitätsfremd, dass der Beschwerdeführer sich nach dem Unfall, bei dem er fast ums Leben gekommen sein soll, noch zu Fuss ins zehn Kilometer entfernte Spital begeben haben will. Daran ändern auch der Spitalbericht vom (...) 2012 (vgl. A1, Beilage 11) und das mit Eingabe vom 29. Januar 2015 ins Recht gelegte Überweisungsformular der Krankenanstalt B._____ nichts.

So belegen diese nur, dass der Beschwerdeführer einen Unfall hatte. Wie es zu diesem Unfall kam, lässt sich den Dokumenten indes - nicht zuletzt wegen ihrer Widersprüchlichkeit - nur beschränkt entnehmen. Auch überzeugt das Argument, der Beschwerdeführer habe gegenüber dem Spital in D. _____ aus Angst vor weiteren Problemen den wahren Grund seiner Verletzung verschwiegen, wie von der Vorinstanz geltend gemacht, nicht, noch viel weniger, nachdem der Beschwerdeführer in B. _____ noch den richtigen Grund angegeben haben will, ist doch nicht auszuschliessen, dass das Überweisungsformular der Krankenanstalt B. _____ dem Spital in D. _____ zur Kenntnis gebracht wurde. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz sind bei umfassender Würdigung der Verfolgungsgeschichte des Beschwerdeführers indes nicht all seine Vorbringen betreffend den Zeitraum zwischen 2005 und 2011 als unglaublich einzustufen. So erscheint es vor dem Hintergrund seiner - anhand der eigereichten Gerichtsentscheide (vgl. A1, Beilagen 1, 5 und 6) belegten - Verurteilung wegen der Teilnahme am bewaffneten Kampf der PKK durchaus plausibel, dass er auch nach 2005 im Visier der türkischen Behörden stand und bei Zwischenfällen in der Region mit Bezug zur kurdischen Bevölkerung einer der ersten war, der von den Sicherheitskräften verdächtigt, aufgesucht und gar kurzzeitig festgenommen wurde. Dass der Beschwerdeführer, wie von der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung ausgeführt, anlässlich der Bundesanhörung angegeben habe, dass er nach dem Militärdienst keine Probleme mit den türkischen Behörden mehr gehabt habe, erscheint nicht ganz korrekt. So gab der Beschwerdeführer wörtlich zu Protokoll: "zwischen 2005 und 2011 gingen die Behörden rechtlich nicht gegen mich vor, ich wurde nicht gesucht, verhaftet oder angeklagt" (vgl. A6/13, F22). Wie in der Replik vorgetragen, ist diese Aussage tatsächlich eher so zu verstehen, dass der Beschwerdeführer nicht mehr auf rechtlichem Weg, im Rahmen eines offiziellen Verfahrens mittels Anklage, verfolgt worden sein will und nicht, dass er keinerlei Behelligungen durch die türkischen Behörden mehr erfahren habe. Auch ist es nicht unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Vergangenheit von den türkischen Behörden in seinen wirtschaftlichen und - auch von der Vorinstanz nicht als per se unglaublich eingestuften (vgl. Vernehmlassung vom 5. November 2014) - politischen Aktivitäten behindert und insbesondere wegen seiner Mitgliedschaft bei der BDP (vgl. A1, Beilagen 10.1 und 10.4) auch behelligt wurde. Ob der Beschwerdeführer tatsächlich derart oft, wie von ihm geltend gemacht, festgenommen wurde, ist indes in Zweifel zu ziehen, waren seine Angaben dazu doch, wie von der Vorinstanz zu Recht angeführt, unsubstantiiert und widersprüchlich (vgl. A6/13, F55 ff.).

E. 4.2

Es stellt sich mithin in einem zweiten Schritt die Frage, ob die als glaubhaft eingestuften Vorbringen des Beschwerdeführers asylrelevant im Sinne von Art. 3 AsylG sind. Dies ist zu verneinen. Ohne die glaubhaften Behelligungen des Beschwerdeführers durch die türkischen Behörden zu verharmlosen, erscheinen diese nicht derart intensiv, dass dem Beschwerdeführer ein weiterer Verbleib im Heimatstaat objektiv nicht mehr hätte zugemutet werden können. Auch dürften die Belästigungen ihn nicht in die vom Asylgesetz geforderte Zwangslage versetzt haben, welche ihm ein menschenwürdiges Leben in der Türkei verunmöglicht oder in unzumutbarem Ausmass erschwert hätte (vgl. BSGE 2010/28 E. 3.3.1.1). So hielt sich der Beschwerdeführer denn auch während sechs Jahren ununterbrochen an derselben Adresse in B. _____ auf (vgl. A6/13, F6 ff.) - wo seine Ehefrau und seine Kinder noch heute wohnen (vgl. A6/13, F17 ff.) -, was ein Indiz dafür darstellt, dass die Behelligungen nie ein derart gesteigertes Ausmass annahmen, dass sie

einem ernsthaften Nachteil im Sinne von Art. 3 AsylG gleichgekommen wären. Auch gab der Beschwerdeführer anlässlich der Bundesanhörung zu Protokoll, dass er zwar nur schwer an Orten, wo es keine Kurden hatte, arbeiten konnte, indes keine Geldprobleme hatte (vgl. A6/13, F22 und 27), weshalb davon auszugehen ist, dass ihm die Möglichkeit zur Erwerbsausübung und mithin die Existenzgrundlage nie gänzlich entzogen wurde. Ferner sei darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge ein einfaches Mitglied der BDP war respektive ist (vgl. A6/13, F69). So hat er sich gemäss den eingereichten Bestätigungsschreiben zwar aktiv an den Tätigkeiten der Partei beteiligt; indes sind den Akten und insbesondere auch den ins Recht gelegten Beweismitteln keinerlei Hinweise dafür zu entnehmen, dass er innerhalb der BDP eine exponierte Rolle wahrgenommen hätte (vgl. Beilagen 10.1, 10.3 und 10.4). Folglich erscheint das Risiko, dass er wegen seiner Zugehörigkeit zur in der Türkei an sich legalen BDP (vgl. Tages-Anzeiger, Verzweifelte Kurden drohen mit Intifada, 8. Oktober 2014) ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist, klein, werden doch präferiert exponierte und führende Parteimitglieder verfolgt (vgl. Country of Origin Research and Information [CORI], What is the current situation of members or sympathizers of the recently established BDP [former DTP]?, 20. Januar 2011). Schliesslich ist - entgegen des Vorbringens des Beschwerdeführers - nicht bekannt, dass Personen, die von einem der türkischen Amnestiegesetze respektive Reuegesetze profitieren konnten, von den türkischen Behörden deshalb diskriminiert respektive verstärkt behelligt würden (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zur Türkei: 1) Informationen zu Amnestiegesetzen; 2) Informationen zu unfairen Verfahren, Folter und unverhältnismässigen Strafen, 23. Oktober 2013). Bezüglich des in der Beschwerdeschrift geäusserten Bedenkens, der Beschwerdeführer sei - vor dem Hintergrund seiner Vergangenheit als PKK-Kämpfer, seiner illegalen Ausreise und seines längeren Aufenthalts in der Schweiz - bei einer Rückkehr in die Türkei einer konkreten Gefährdung ausgesetzt, ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die Verurteilung des Beschwerdeführers bereits mehr als 15 Jahre her ist, er seither nicht mehr rechtlich belangt sein worden will (vgl. A6/13, F22) und er auch seinen Auslandsaufenthalt gut mit dem Besuch seiner tatsächlich in der Schweiz lebenden Familie begründen kann.

E. 4.3

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ergibt sich zusammenfassend, dass die Vorinstanz im Ergebnis zutreffenderweise zur Beurteilung gelangt ist, der Beschwerdeführer habe keine asylrelevante Verfolgung glaubhaft gemacht und erfülle somit die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Art. 3 AsylG nicht. Daran ändert auch das Referenzschreiben von Rechtsanwalt (...) nichts, ist dieses - in Übereinstimmung mit der Vorinstanz - doch tatsächlich als Gefälligkeitsschreiben ohne Beweiskraft zu qualifizieren, da die in diesem Dokument geschilderten Verfolgungsvorbringen lediglich eine Wiedergabe der Erzählungen des Beschwerdeführers respektive seiner Ehefrau darstellen, welche folglich nicht auf eigenen Erlebnissen des Verfassers beruhen. Das Asylgesuch wurde demnach zu Recht abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt die Vorinstanz das Asylgesuch ab oder tritt sie darauf nicht ein, so verfügt sie in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; sie berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt die Vorinstanz das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Bei der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in die Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, m.w.H.). Dies ist nach dem oben Gesagten nicht gelungen. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig.

E. 6.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Das Bundesverwaltungsgericht geht - mit Ausnahme zweier Provinzen im Grenzgebiet zum Nordirak (vgl. BVGE 2013/2) - davon aus, dass die allgemeine Lage in der Türkei nicht durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet ist, aufgrund derer die Zivilbevölkerung als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste. Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in seine Herkunftsgegend (Provinz D. _____) ist unter diesen Umständen nicht generell als unzumutbar zu bezeichnen.

E. 6.4.2

Individuelle Gründe, welche gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in die Türkei sprechen würden, sind ebenfalls keine ersichtlich. Der Beschwerdeführer hat in seiner Herkunftsgegend mehrere Familienangehörige (Ehefrau, zwei Söhne, einen Onkel und mehrere Tanten; vgl. A2/9, Rz. 11 und 12; A6/13, F14 ff.) und verfügt dort auch über eine Unterkunft (vgl. A6/13, F10). Angesichts seiner Berufserfahrung, [Beschreibung der Berufserfahrung], könnte er sich mit seiner Familie bei Bedarf auch [an einem anderen Ort in der] Türkei niederlassen, sollte er eine Rückkehr in seine Heimatprovinz nicht in Betracht ziehen. Nachdem der Beschwerdeführer der Aufforderung der Vorinstanz, allfällige Arztberichte zu seinem aktuellen Gesundheitszustand einzureichen (vgl. A10/3), entgegnete, dass derzeit keine solchen aktuellen Zeugnisse vorhanden seien (vgl. A17/33), und er auch im weiteren Verlauf seines Asylverfahrens, namentlich im Rahmen des Beschwerdeverfahrens, keine gesundheitlichen Schwierigkeiten (mehr) vorgetragen hat, ist davon auszugehen, dass aus medizinischer Sicht keine Wegweisungshindernisse vorliegen.

E. 6.4.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung in die Türkei insgesamt als zumutbar.

E. 6.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), wenn es ihm nicht möglich sein sollte, mit seinem Nüfus einzureisen. Folglich ist der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (vgl. Art. 106 Abs. 1 AsylG) sowie - den Wegweisungsvollzug betreffend - angemessen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Verfahrensausgang wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem ihm mit Zwischenverfügung vom 23. Oktober 2014 indes die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 8.2

Beim vorliegenden Verfahrensausgang ist keine Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz zuzusprechen (vgl. Art. 64 VwVG.). Hingegen ist der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers im Beschwerdeverfahren gestützt auf Art. 110a AsylG i.V.m. Art. 65 VwVG als unentgeltlicher Rechtsbeistand eingesetzt worden, und es ist ihm demnach eine Entschädigung zu Lasten des Gerichts auszurichten. Der Rechtsvertreter weist in seiner Kostennote vom 26. Juni 2015 einen Gesamtaufwand von 17 Stunden und 45 Minuten aus. Dieser Aufwand erscheint nicht vollumfänglich angemessen. So beziehen sich seine Bemühungen vom 27. November 2012 bis am 30. Juli 2013, welche sich insgesamt auf 5 Stunden und 5 Minuten belaufen, auf das erstinstanzliche Verfahren und können mithin auf Beschwerdeebene nicht in Rechnung gestellt werden. Bei den Bemühungen im Zusammenhang mit den Fristerstreckungsgesuchen (Verfassen der drei Fristerstreckungsgesuche und Durchsicht der daraufhin erlassenen Verfügungen des Gerichts), welche sich auf insgesamt 45 Minuten belaufen, handelt es sich nicht um notwendigen und mithin auch nicht um verrechenbaren Aufwand. Schliesslich wird auch der Aufwand für das Erstellen der Kostennote respektive die Nachbearbeitung des Falles, welcher sich auf 30 Minuten beläuft, praxisgemäss nicht vergütet. Den verbleibenden Gesamtaufwand von 11 Stunden und 25 Minuten sowie die ausgewiesenen Auslagen (Fr. 85.50) erachtet das Gericht als angemessen; der Stundenansatz von Fr. 250.- ist reglementskonform (vgl. Art.10 Abs. 2 VGKE). Es ist somit eine Entschädigung von total Fr. 3'175.- inkl. Mehrwertsteuer), auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.